

## Die landesherrlichen Beamten.

Wie schon Seite 197, 198 und 205 erwähnt wurde, hatten die städtischen Vögte und Räte ebenso, wie die Beamten der mit Gerichtsbarkeit versehenen, das Justiz- und Polizeiwesen zu verwalten. Die landesherrlichen Vögte nannten sich in der Folgezeit „Amtleute“ und ihre Unterbeamten bekamen nicht selten den Titel „Vögte“. Zuweilen wurden die Benennungen „Amtmann“ und „Voigt“ nebeneinander beibehalten, zuweilen auch da, wo sich landesherrliche Schlösser fanden, mit dem Titel „Hauptmann“ vertauscht, um gleichzeitig das Verhältniß eines Kriegsmannes anzudeuten. Die Verwaltung der Ämter stand nämlich mit dem Kriegswesen meistens noch in Verbindung, daher den Amt- oder Hauptleuten vielerlei Unterbeamte, als Kornschreiber, Zoll- und Zinseneinnehmer, Försternächte u., wie auch Pfeilfertigter, Pferdeknechte u. untergeben waren. Die fürstlichen Beamten, von welchen einige zugleich auch Landvögte waren, führten ihre Ämter anfangs unentgeltlich, später aber forderten sie Sporteln, deren Eintreibung für die Insassen mancherlei Bedrückungen herbeiführte.

Die Criminalrechtspflege trug das Gepräge einer rohen Zeit an sich. Facultäten, Schöppenstühle und Landescollegien fällten Urtheile, die oft noch von mittelalterlicher Barbarei zeugten\*). — Die Un-

---

\*) Mit Grausen liest man vom Rädern, Zerschlagen, Verbrennen, Viertel- len, Lebendigbegraben, Pfählen, vom Reißen mit glühenden Zangen, von Ab- nehmung der Glieder (insbesondre der Hand) vor der Hinrichtung, sowie vom Ausstechen der Augen, vom Abschneiden der Ohren, von Abhaunng der Finger und Ausreißung der Zunge, vom Brandmarken mittelst glühenden Eisens u. — Ließ doch Kurfürst Moritz 1551 noch einen Mörder mit dem Schenkel aufhängen und so vom Leben zum Tode richten! — In der Wahl von Ehrenstrafen war man höchst erfinderisch; da gab es, neben der Ehrloserklärung, Zerbrechung der Wappen durch den Henker, Zerreißen der Diplome und anderer Documente, Ausstellung an den Pranger (Schandpfahl, — in gelinderen Fällen Straßpfahl oder Halsseilen) unter besondern Abzeichen (z. B. in einem Mantel, oder, wie bei Banquerottens mit einem gelben Hute), Setzung in's rothe Gitter (Trill- oder Narrenhäuschen), Austrommeln oder öffentlicher Verweis unter erniedrigen- den Ausdrücken, knieende Abbitte, öffentlicher Widerruf (mittelst Schlagens auf den Mund) oder Bekennung als Lügner, Verläumder u., Reiten auf einem höl- zernen Esel, Gassenfehren u. u. — In Erpressung von Geständnissen durch die Folter war man in den verflossenen Jahrhunderten unmenschlich. Gewiß war